

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelde für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2024 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden

in 2024

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.344.600	1.361.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.423.900	1.473.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-79.300	-112.300
2.		
im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.298.800	1.315.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.309.200	1.359.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-10.400	-43.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.800	185.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.300	328.800
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.500	-143.800

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 von bisher 129.800 EUR auf 131.500 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2024

- | | | | |
|---|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | | von bisher 282 v. H. | auf 282 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | | von bisher 356 v. H. | auf 356 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | von bisher 362 v. H. | auf 362 v. H. |

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2024 1,45 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleibt unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|-------------------------|--|---------------------|------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 | von bisher | 115.635,00 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 82.635,00 EUR |
| 2. zum Finanzaushalt | der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024 | von bisher | 1.138.293,00 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 1.105.293,00 EUR |
| 3. zum Eigenkapital | der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 | von bisher | 3.707.726,33 EUR |
| | | aus voraussichtlich | 3.674.726,33 EUR |

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren,

Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

12. SEP 2024

Ort, Datum



S. Bruhn

Bürgermeister
S. Bruhn

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.09.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 16.09.24 bis 30.09.24 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Hokampfeldt, den 12. SEP. 2024

S. G.
(Unterschrift)
Bürgermeister S. Bruhn

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____

Unterschrift